

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Einsatz des Mäusegifts „Ratron“ stoppen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie die Ausbringung von „Ratron“ in Baden-Württemberg geregelt ist, insbesondere wer für die konkrete Genehmigung der Ausbringung auf einzelnen Flächen zuständig ist, wie die Voraussetzung „erheblicher Schaden“ definiert ist und ob es eine landesweit abgestimmte einheitliche Genehmigungspraxis gibt;
2. in wie vielen Fällen die Ausbringung von „Ratron“ konkret genehmigt wurde, wie sich diese Genehmigungen regional verteilen und welche Menge des Mäusegifts insgesamt zur breitwürfigen Ausbringung genehmigt wurde;
3. ob die Ausbringung in Gebieten mit Vorkommen des Feldhamsters und in Kernverbreitungsgebieten geschützter Greifvogelarten verboten ist und falls nein, wie sichergestellt ist, dass der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Populationen der durch die FFH- und Vogelschutz-Richtlinien geschützten Arten sich nicht verschlechtert und in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt;
4. wie ausgeschlossen werden kann, dass in Baden-Württemberg Tiere geschützter Arten (z. B. Feldhase) zu Schaden kommen oder bereits gekommen sind und welche Begleituntersuchungen zum „Ratron“-Einsatz hinsichtlich der Auswirkungen auf Nichtzielarten vorgenommen wurden und werden;

II.

1. den flächigen Einsatz des Mäusegiftes „Ratron“ sofort zu stoppen;
2. falls im kommenden Jahr erneut eine Sondergenehmigung zur Ausbringung von „Ratron“ erteilt wird, diese in Baden-Württemberg nicht umzusetzen.

06. 11. 2007

Dr. Splett, Lösch, Dr. Murschel,
Pix, Walter GRÜNE

Begründung

Vor dem Hintergrund einer nicht vorhersehbaren starken Vermehrung von Feldmäusen im Jahr 2007 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit am 4. September 2007 das Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels „Ratron Feldmausköder“ auch für eine offene Anwendung im Streuverfahren genehmigt. Die bestehende Zulassung dieses Pflanzenschutzmittels sieht diese Anwendung nicht vor.

In der Genehmigung heißt es: „Die Testergebnisse an Vögeln und Säugetieren ... belegen die hohe, bzw. sehr hohe Toxizität des Wirkstoffes Chlorphacinon gegenüber Vögeln und Säugetieren. Aufgrund der Zweckbestimmung des Mittels und der fehlenden Selektivität des chlorphacinonhaltigen Ködermittels ‚Ratron Feldmausköder‘ gegenüber wildlebenden Vögeln und Säugetieren ist davon auszugehen, dass Nichtzielarten durch eine offene Anwendung im Streuverfahren gefährdet sind. Dies ... gilt insbesondere für geschützte und streng geschützte Arten.“

Naturschützer warnten deshalb schon kurz nach Bekanntwerden der Sondergenehmigung vor den Folgen der breitwürfigen Ausbringung des Mäusegifts.

Inzwischen sind in Sachsen-Anhalt vermutlich einige Feldhasen an „Ratron“ verendet. Das dortige Umwelt- und Landwirtschaftsministerium hat daraufhin verboten, das Gift weiterhin einzusetzen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 27. November 2007 Nr. 23–8241.65 nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
I. zu berichten,*

- 1. wie die Ausbringung von „Ratron“ in Baden-Württemberg geregelt ist, insbesondere wer für die konkrete Genehmigung der Ausbringung auf einzelnen Flächen zuständig ist, wie die Voraussetzung „erheblicher Schaden“ definiert ist und ob es eine landesweit abgestimmte einheitliche Genehmigungspraxis gibt;*

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Zu 1.:

Im Jahr 2007 haben sich die Feldmäuse (*Microtus arvalis*) in Deutschland und auch in Baden-Württemberg epidemieartig vermehrt. Sie verursachen erhebliche Schäden an Kulturpflanzen (Grünland, Feldfutter, auflaufende Wintersaaten). Für eine Bekämpfung stehen verschiedene Verfahren zur Verfügung. Gegen Befall auf größeren Schlägen sind jedoch aufwändige Bekämpfungsmethoden in Handarbeit, wie z. B. mittels Köderstationen, arbeitswirtschaftlich nicht durchführbar.

Die Ausbringung von „Ratron-Feldmausköder“ im Streuverfahren ist in Baden-Württemberg auf der Grundlage der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes – Gefahr im Verzuge – am 4. September 2007 erteilten Genehmigung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geregelt.

Für die Genehmigung sind die unteren Landwirtschaftsbehörden (ULB'n) in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden (UNB'n) an den Landratsämtern zuständig. Voraussetzung für eine Genehmigung ist u. a., dass bei der pflanzenschutzfachlichen Prüfung die Notwendigkeit der Maßnahme festgestellt wurde und keine Verletzung von Naturschutzbelangen zu erwarten ist. Grundlage für die Anordnung durch die untere Landwirtschaftsbehörde ist § 6 Abs. 1 Satz 3 Pflanzenschutzgesetz.

Wenn auf den betroffenen Flächen besonders oder streng geschützte Tierarten vorkommen und anzunehmen ist, dass die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG vorliegen, ist die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium einzuschalten.

Ein erheblicher Schaden ist u. a. gegeben und zu erwarten, wenn durch starken, flächenhaften Mäusebesatz bereits großflächige Beeinträchtigungen der Kulturpflanzenbestände durch sichtbaren Mäusefraß bestehen und/oder die Schadensschwelle von 20 bis 30 belauener Mäuselöcher pro 100 m² im September/Oktober auf Ackerflächen, Wiesen oder Weiden erreicht ist.

Um ein landesweit einheitliches Verfahren zu gewährleisten, haben die Regierungspräsidien die unteren Verwaltungsbehörden entsprechend unterrichtet.

2. in wie vielen Fällen die Ausbringung von „Ratron“ konkret genehmigt wurde, wie sich diese Genehmigungen regional verteilen und welche Menge des Mäusegifts insgesamt zur breitwürfigen Ausbringung genehmigt wurde;

Zu 2.:

Nach Bekanntgabe der Genehmigung des BVL nach § 11 PflSchG für das breitwürfige Ausbringen von „Ratron-Feldmausköder“ wurden von vielen Landwirten die Möglichkeiten der Feldmäusebekämpfung auf dieser Basis bei den ULB'n nachgefragt. Die Fachbehörden haben auf die Erfüllung der damit verbundenen strengen Auflagen und Genehmigungsvoraussetzungen hingewiesen und vor allem auch über die alternativen Verfahren, die zu bevorzugen sind, informiert. Entsprechende Hinweise wurden über die verschiedenen Medien (z. B. Fachpresse, Merkblätter, Internet, Telefonauskunftsgeber) und in Beratungsgesprächen zeitnah gegeben.

Dem MLR liegen Meldungen über insgesamt 24 Genehmigungen und ein noch laufendes Genehmigungsverfahren bei der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart vor.

Im Regierungsbezirk Stuttgart wurden 7 Genehmigungen (14 ha) im Main-Tauber-Kreis und 10 Genehmigungen (70 ha) im Hohenlohekreis erteilt. Im Regierungsbezirk Karlsruhe waren es 2 Genehmigungen mit einer Fläche von 50 ha im Neckar-Odenwald-Kreis. Im Regierungsbezirk Freiburg wurde ein Antrag im Kreis Konstanz für eine maximale Behandlungsfläche von 15 ha vom Landratsamt genehmigt. Im Regierungsbezirk Tübingen wurden von den unteren Landwirtschaftsbehörden 4 Genehmigungen, eine im Alb-Donau-Kreis (9 ha) und 3 im Landkreis Reutlingen (17 ha), für eine Fläche von insgesamt 26 ha erteilt.

Die vom BVL insgesamt genehmigte Menge des Pflanzenschutzmittels wurde auf 1000 Tonnen begrenzt. Die Menge der vorliegenden Genehmigungen in Baden-Württemberg beträgt 1,75 Tonnen.

3. ob die Ausbringung in Gebieten mit Vorkommen des Feldhamsters und in Kernverbreitungsgebieten geschützter Greifvogelarten verboten ist und falls nein, wie sichergestellt ist, dass der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Populationen der durch die FFH- und Vogelschutz-Richtlinien geschützten Arten sich nicht verschlechtert und in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt;

Zu 3.:

Das MLR hat mit Erlass vom 11. Oktober 2007 die Regierungspräsidien darauf hingewiesen, dass nach Auffassung des BMU der Einsatz von „Ratron Feldmausköder“ grundsätzlich nicht zulässig ist, sofern eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes von Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu erwarten ist. Vom zuständigen Regierungspräsidium ist zu prüfen, ob in solchen Gebieten Ausnahmen entsprechend der Regelung in § 43 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit den Voraussetzungen nach Artikel 9 VRL bzw. 16 FFH-RL zugelassen werden können. Auf Beschränkungen bei lokalem Vorkommen des Feldhamsters wurde besonders hingewiesen. Durch die Berücksichtigung dieser Vorgaben wird den Naturschutzbelangen Rechnung getragen. Dazu wird noch auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

In den lokalen Verbreitungsgebieten des Feldhamsters wurden keine Genehmigungen erteilt.

Ein Antrag auf Anwendung von „Ratron Feldmausköder“ in der Nähe des Vogelschutzgebietes „Untere Jagst und unterer Kocher“ ist noch bei der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart anhängig.

4. wie ausgeschlossen werden kann, dass in Baden-Württemberg Tiere geschützter Arten (z. B. Feldhase) zu Schaden kommen oder bereits gekommen sind und welche Begleituntersuchungen zum „Ratron“-Einsatz hinsichtlich der Auswirkungen auf Nichtzielarten vorgenommen wurden und werden;

Zu 4.:

Das unter Nr. 1. und 3. beschriebene Verfahren ist hierfür geeignet.

Das Mittel „Ratron Feldmausköder“ war bis Ende März 2007 für die breitwüfrige Ausbringung zugelassen. Schäden an Nichtzielarten, die auf diese Anwendungsform zurückzuführen wären, sind dem BVL seit 1990 nicht bekannt geworden. Auch den zuständigen Behörden in Baden-Württemberg sind während der langjährigen Zulassung und Anwendung von „Ratron Feldmausköder“ zur Verhinderung von Schäden bei Massenvermehrungen der Feldmaus keine Wildtier- oder andere Vergiftungsfälle durch den in „Ratron Feldmausköder“ enthaltenen Wirkstoff Chlorphacinon bekannt geworden.

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum hat die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt in Aulendorf mit Erlass vom 11. Oktober 2007 angewiesen, bei der Beprobung von Greifvögeln und anderen Vögeln, z. B. im Rahmen des Vogelgrippe-Wildvogelmonitorings, auf die Symptomatik von evtl. Vergiftungserscheinungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von „Ratron Feldmausköder“ zu achten, Verdachtsfälle abzuklären und auftretende Vergiftungsfälle den Regierungspräsidien zu melden. Die Untersuchungsämter haben mitgeteilt, dass bisher keine Anzeichen oder Verdachtsmomente bekannt geworden sind.

Unabhängig davon bestimmen die Genehmigungsaufgaben des BVL, dass nach der Anwendung des Feldmausköders generell Kontrollen auf den behandelten und benachbarten Flächen im Hinblick auf Vergiftungen von Nichtzielarten durchzuführen sind. Eventuelle Vergiftungsfälle sind dem BVL über den jeweiligen Pflanzenschutzdienst der Länder unverzüglich zu berichten.

II.

1. den flächigen Einsatz des Mäusegiftes „Ratron“ sofort zu stoppen;

Zu 1.:

Unter den gegenwärtigen Voraussetzungen wird keine Veranlassung gesehen, den flächigen Einsatz von „Ratron Feldmausköder“ zu untersagen.

2. falls im kommenden Jahr erneut eine Sondergenehmigung zur Ausbringung von „Ratron“ erteilt wird, diese in Baden-Württemberg nicht umzusetzen.

Zu 2.:

Falls im kommenden Jahr erneut eine Genehmigung des BVL zur Ausbringung von „Ratron Feldmausköder“ erteilt werden sollte, wird nach sorgfältiger Prüfung des aktuellen Sachverhaltes über die Umsetzung entschieden werden.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum